Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1352

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5176/67

Bonn, den 7. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch

eine Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Eier.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 18. Januar 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Inhalt

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann, umfassen muß.

In der Verordnung Nr. 22 wurde bestimmt, daß die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ab 1962 schrittweise errichtet wird. Die auf diese Weise geschaffene Marktorganisation umfaßt im wesentlichen eine Regelung von Abschöpfungen für den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft und mit dritten Ländern, bei deren Berechnung insbesondere die Futtergetreidepreise zugrunde gelegt werden.

Im Zuge der Einführung gemeinsamer Getreidepreise in der Gemeinschaft ab 1. Juli 1967 wird zu diesem Zeitpunkt ein einheitlicher Markt für Geflügelfleisch hergestellt.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu verwirklichen. Die Notwendigkeit, die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, macht es im Geflügelfleischsektor insbesondere wünschenswert, daß Maßnahmen zur Marktregulierung getroffen werden können.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Geflügelfleisch in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen, die ein System von Abschöpfungen und von Erstattungen bei der Ausfuhr umfaßt.

Zu Erreichung dieses Zieles genügt es grundsätzlich, daß auf die Einfuhren aus dritten Ländern Abschöpfungen erhoben werden, die der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt die Fütterungskosten sowie der Notwendigkeit eines Schutzes der Veredelungswirtschaft der Gemeinschaft Rechnung tragen.

Die Gemeinschaft muß jedoch gegen Weltmarktangebote zu anomalen Preisen geschützt werden. Zu diesem Zweck sind Einschleusungspreise festzusetzen und die Abschöpfungen um einen Zusatzbetrag zu erhöhen, wenn die Angebotspreise frei Grenze unter diesem Preis liegen.

Durch die Möglichkeit, bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Erstattung in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu gewähren, kann außerdem die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Geflügelfleischhandel gewahrt werden.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist in dem für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Ausfuhrerstattungsregelung erforderlichen Maße die Möglichkeit vorzusehen, die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs zu regeln und, soweit es die Marktlage erfordert, zu untersagen.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Maßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Der Mechanismus der Abschöpfungen kann jedoch in Ausnahmefällen außer Wirkung gesetzt werden. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen nicht ohne Schutz gegen daraus möglicherweise entstehende Störungen bleibt, nachdem die zuvor bestehenden Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß die Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Geflügelfleisch erfordert definitionsgemäß die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft. Dieser freie Warenverkehr erfordert gleichfalls die Beseitigung aller Hindernisse, die die Mitgliedstaaten den Käufern und Verkäufern dieser Erzeugnisse hinsichtlich der freien Wahl ihrer Vertragspartner entgegenstellen könnten.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt werden. Die Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in der Landwirtschaft sind im Rahmen der Verordnung Nr. 26 in der durch Verordnung Nr. . . . ./67/EWG geänderten Fassung festgelegt worden.

Der Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 22 zu der sich aus dieser Verordnung ergebenden geänderten Regelung muß möglichst störungs-

frei erfolgen. Zu diesem Zweck können Übergangsmaßnahmen erforderlich werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch wird auf nachstehende Erzeugnisse angewandt:

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a)	01.05	Hausgeflügel lebend
b)	02.02	Hausgeflügel nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren
c)	02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
d)	ex 02.05	Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
e)	15.01 B	Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen
f)	ex 16.02 B I	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Geflügel

2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

a) „lebendes Geflügel" lebendes Hausgeflügel mit einem Stückgewicht von mehr als 185 Gramm;

b) „geschlachtetes Geflügel" nicht lebendes Hausgeflügel, ganz, auch ohne Schlachtabfall;

c) „Folgeerzeugnisse" die folgenden Erzeugnisse:
   1. Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 a);
   2. als „Geflügelteile" bezeichnete Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 b) ausgenommen geschlachtetes Geflügel und genießbarer Schlachtabfall nach Ziffer 3;
   3. Genießbarer Schlachtabfall im Sinne von Absatz 1 b)
   4. Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 c)
   5. Erzeugnisse im Sinne der Absätze 1 d) und 1 e)
   6. Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 f)

d) „Küken" lebendes Hausgeflügel mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm.

Artikel 2

1. Um den Umfang des Angebots den Markterfordernissen anzupassen und sicherzustellen, daß ein Preisstand erreicht wird, bei dem den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gewährleistet werden kann, können für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse folgende gemeinschaftliche Maßnahmen zur Marktregulierung getroffen werden:

— Maßnahmen zur Förderung aller Initiativen der beteiligten Berufsstände und Branchen, die geeignet sind, eine bessere Organisation der Erzeugung, der Verarbeitung und des Absatzes in die Wege zu leiten;

— Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse;

— Maßnahmen im Hinblick auf die Aufstellung kurz- oder langfristiger Voraussagen durch Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel;

— Maßnahmen für eine erleichterte Feststellung der Marktpreisentwicklung.

Die allgemeinen Vorschriften für die Maßnahmen zur Regulierung des Marktes werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassen.

2. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse können Qualitäts-, Größen- und Verpackungsnormen festgelegt werden; diese Normen können insbesondere die Einleitung nach Gewichts- und Güteklassen, die Verpackung und Aufmachung sowie die Kennzeichnung betreffen.

Nach Erlaß der Normen dürfen die betreffenden Erzeugnisse nur dann feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorbehaltlich gewisser Ausnahmen diesen Normen entsprechen.

Die Normen sowie die allgemeinen Vorschriften für ihre Anwendung einschließlich der im vorstehenden Unterabsatz genannten Ausnahmen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassen.

Artikel 3

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird eine Abschöpfung erhoben, die jeweils für einen Zeitraum von drei Monaten (Vierteljahr) im voraus nach dem Verfahren des Artikels 16 festgesetzt wird.

Artikel 4

1. Die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag in Höhe des Futterkostenunterschieds, der sich aus dem Unterschied zwischen den Werten der Futterration in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits ergibt.

 Der Wert der Futterration ist der Preis der für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachteten Geflügel der jeweiligen Art in der Gemeinschaft erforderlichen Futtergetreidemenge.

 Die Futtergetreidepreise in der Gemeinschaft werden einmal jährlich mittels der Schwellenpreise dieser Getreidearten und ihrer monatlichen Zuschläge für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von 12 Monaten ermittelt. Die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt werden vierteljährlich auf der Grundlage eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Vierteljahr, währenddessen der Teilbetrag errechnet wird, ermittelt. Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur dann Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt worden ist.

b) aus einem Teilbetrag in Höhe von 7 v. H. des Durchschnitts der während der vier Vierteljahre vor dem 1. Mai eines jeden Jahres geltenden Einschleusungspreise.

 Dieser Teilbetrag wird einmal jährlich für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von 12 Monaten festgesetzt.

2. Die Abschöpfung für Küken wird nach der gleichen Methode errechnet wie die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel. Der Wert der Futterration ist jedoch der Preis, der für die Erzeugung von einem Kilogramm Küken in der Gemeinschaft erforderlichen Futtergetreidemenge; als Einschleusungspreis gilt der Einschleusungspreis für Küken.

3. Der Rat, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages,

— bestimmt die Futterration für die Erzeugung von geschlachtetem Geflügel der einzelnen Arten und die Futterration für die Erzeugung von Küken;

— erläßt die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 5

1. Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und c) genannten Erzeugnisse wird von der Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel mittels des Gewichtsverhältnisses zwischen diesen verschiedenen Erzeugnissen und geschlachtetem Geflügel und erforderlichenfalls mittels des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen ihrem Handelswert abgeleitet.

2. Abweichend von Absatz 1 werden die Abschöpfungen auf die Erzeugnisse der Tarifnummern 02.03, 15.01 B und ex 16.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Beträge beschränkt, die sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergeben.

3. Die Koeffizienten, die die in Absatz 1 genannten Verhältnisse ausdrücken, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgesetzt.

Artikel 6

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und zu Marktstörungen führt oder zu führen droht, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die allgemeinen Vorschriften für die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 7

1. Nach dem Verfahren des Artikels 16 werden für jedes Vierteljahr im voraus Einschleusungspreise festgesetzt.

2. Der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel wird festgesetzt unter Berücksichtigung

a) des Wertes der für die Erzeugung von einem Kilogramm Geflügelfleisch der einzelnen Arten in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt,

b) eines Pauschbetrages, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten enthält.

Der Wert der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt wird vierteljährlich auf der Grundlage eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Vierteljahr, währenddessen der Einschleusungspreis festgesetzt wird, ermittelt. Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur dann Rechnung getragen, wenn der Wert der unter Buchstabe a) genannten Menge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorhergehende Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist.

3. Der Einschleusungspreis für Küken wird nach der gleichen Methode berechnet wie der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel; als Wert der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt gilt jedoch

der Preis der für die Erzeugung von einem Kilogramm Küken in dritten Ländern erforderlichen Menge.

4. Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und c) genannten Erzeugnisse werden mittels der für diese Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 3 festgesetzten Koeffizienten vom Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel abgeleitet.

5. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Artikel 8

1. Fällt der Angebotspreis frei Grenze unter den Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses, so wird die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis entspricht.

2. Die Abschöpfung wird jedoch gegenüber dritten Ländern, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird, nicht um den Zusatzbetrag erhöht.

3. Der Angebotspreis frei Grenze wird für alle Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt.

Erfolgen jedoch aus einem oder mehreren dritten Ländern Ausfuhren zu außergewöhnlich niedrigen Preisen, die unter den von anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so wird ein zweiter Angebotspreis frei Grenze für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern bestimmt.

4. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.

Nach demselben Verfahren werden gegebenenfalls die Zusatzbeträge festgesetzt.

Artikel 9

1. Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

2. Die Erstattung wird für die Gemeinschaft auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt. Sie kann je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

3. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die allgemeinen Vorschriften für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages fest.

4. Die Erstattungsbeträge werden in regelmäßigen Abständen nach dem Verfahren des Artikels 16 festgesetzt. Erforderlichenfalls kann die Kommission sie zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus ändern.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

Artikel 10

1. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 genannte Erzeugnisse die Inanspruchnahme der Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr gegenüber dritten Ländern untersagen.

2. Nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren werden die Regeln für den aktiven Veredelungsverkehr festgelegt, und zwar hinsichtlich:

a) des Höchstausbeutesatzes für die Bestimmung der Menge der zur Herstellung der verarbeiteten und ausgeführten Waren zu verwenden, in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse;

b) der Ermittlung der Menge der verarbeiteten Erzeugnisse, die den im freien Verkehr befindlichen verarbeiteten Waren entspricht, im Hinblick auf die Anwendung der Abschöpfung.

3. Als Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen, die die Bedingungen festlegen, unter denen in der Gemeinschaft Erzeugnisse aus dritten Ländern verarbeitet werden, auf die die zu erhebenden Abschöpfungen nicht erhoben werden und die zur Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Waren erforderlich sind.

Artikel 11

1. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Abschöpfungen treten an die Stelle der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs.

2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossener abweichender Bestimmungen sind untersagt:

— die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle;

— die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 12

1. Wird der Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung aufhört. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest.

2. Tritt die in Absatz 1 bezeichnete Situation ein, so legt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen fest; diese werden den Mitgliedstaaten notifiziert und sind sofort vollziehbar. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaates befaßt worden, so trifft sie innerhalb von vier Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags eine Entscheidung hierüber.

3. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit der Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung befassen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes 1 nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern oder aufheben.

Artikel 13

1. Im Binnenhandel der Gemeinschaft sind untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

— mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung;

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

2. Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung irgendwelche Erzeugnisse verwendet worden sind, welche die in den Artikeln 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages genannten Bedingungen nicht erfüllen.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die internen Rechtsbeziehungen, die in den Genossenschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen gelten, behindern die Mitgliedstaaten in keiner Weise Käufer und Verkäufer bei der freien Wahl ihrer Vertragspartner.

Artikel 14

Die Einzelheiten über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben zu machen, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

Artikel 15

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 16

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort vollziehbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 17

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die der Vorsitzende ihm von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 18

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach den Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung des Artikels 16.

Artikel 19

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 20

Der in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehene Zusatzbetrag gilt als Abschöpfung gegenüber dritten Ländern im Sinne des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung Nr. 130/66/EWG vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]).

Artikel 21

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen kann der Rat auf Vorschlag der Kommissionen nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die notwendigen Maßnahmen für den Fall treffen, daß Italien Artikel 21 der Verordnung .... (über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide) in Anspruch nimmt.

Artikel 22

1. Der Abschöpfungsbetrag und der Einschleusungspreis werden erstmalig für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1967 festgesetzt.

2. Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 22 eingeführten Regelung zu der Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, insbesondere für den Fall, daß die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen. Sie sind bis spätestens 31. Juli 1968 anwendbar.

Artikel 23

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1967 angewendet; die in Artikel 22 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen können jedoch schon ab .... [2]) angewendet werden.

Die Verordnung Nr. 22 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1967 aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 165 vom 29. Januar 1965/66

[2]) Datum, das dem 20. Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung entspricht

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Inhaltsverzeichnis

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Eier

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann, umfassen muß.

In der Verordnung Nr. 21 wurde bestimmt, daß die gemeinsame Marktorganisation für Eier ab 1962 schrittweise errichtet wird. Die auf diese Weise geschaffene Marktorganisation umfaßt im wesentlichen eine Regelung von Abschöpfungen für den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft und mit dritten Ländern, bei deren Berechnung insbesondere die Futtergetreidepreise zugrunde gelegt werden.

Im Zuge der Einführung gemeinsamer Getreidepreise in der Gemeinschaft ab 1. Juli 1967 wird zu diesem Zeitpunkt ein einheitlicher Markt für Eier hergestellt.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu verwirklichen. Die Notwendigkeit, die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, macht es im Eiersektor insbesondere wünschenswert, daß Maßnahmen zur Marktregulierung getroffen werden können.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Eier in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen, die ein System von Abschöpfungen und von Erstattungen bei der Ausfuhr umfaßt.

Zur Erreichung dieses Ziels genügt es grundsätzlich, daß auf die Einfuhren aus dritten Ländern Abschöpfungen erhoben werden, die der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auf die Fütterungskosten sowie der Notwendigkeit eines Schutzes der Veredelungswirtschaft der Gemeinschaft Rechnung tragen.

Die Gemeinschaft muß jedoch gegen Weltmarktangebote zu anomalen Preisen geschützt werden. Zu diesem Zweck sind Einschleusungspreise festzusetzen und die Abschöpfungen um einen Zusatzbetrag zu erhöhen, wenn die Angebotspreise frei Grenze unter diesem Preis liegen.

Durch die Möglichkeit, bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Erstattung in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu gewähren, kann außerdem die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Geflügelfleischhandel gewahrt werden.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist in dem für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Ausfuhrerstattungsregelung erforderlichen Maße die Möglichkeit vorzusehen, die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs zu regeln und, soweit es die Marktlage erfordert, zu untersagen.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Maßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Der Mechanismus der Abschöpfungen kann jedoch in Ausnahmefällen außer Wirkung gesetzt werden. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen nicht ohne Schutz gegen daraus möglicherweise entstehende Störungen bleibt, nachdem die zuvor bestehenden Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß die Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Eier erfordert definitionsgemäß die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft. Dieser freie Warenverkehr erfordert gleichfalls die Beseitigung aller Hindernisse, die die Mitgliedstaaten den Käufern und Verkäufern dieser Erzeugnisse hinsichtlich der freien Wahl ihrer Vertragspartner entgegenstellen könnten.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt werden. Die Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in der Landwirtschaft sind im Rahmen der Verordnung Nr. 26 in der durch Verordnung Nr. . . ./67/EWG geänderten Fassung festgelegt worden.

Der Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 21 zu der sich aus dieser Verordnung ergebenden geänderten Regelung muß möglichst störungsfrei erfolgen. Zu diesem Zweck können Übergangsmaßnahmen erforderlich werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Eier muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die gemeinsame Marktorganisation für Eier wird auf nachstehende Erzeugnisse angewandt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) ex 04.05 A	Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht;
b) ex 04.05 B I	Eier ohne Schale und Eigelb, von Hausgeflügel, genießbar, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert

2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

a) „Eier in der Schale" Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, andere als Bruteier nach Buchstabe b);

b) „Bruteier" Bruteier von Hausgeflügel;

c) „ganze Erzeugnisse" Eier von Hausgeflügel, ohne Schale, genießbar,
   — frisch oder haltbar gemacht, auch gezuckert,
   — getrocknet, auch gezuckert;

d) „getrennte Erzeugnisse" Eigelb von Hausgeflügel, genießbar,
   — frisch oder haltbar gemacht, auch gezuckert,
   — getrocknet, auch gezuckert.

Artikel 2

1. Um den Umfang des Angebots den Markterfordernissen anzupassen und sicherzustellen, daß ein Preisstand erreicht wird, bei dem den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gewährleistet werden kann, können für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse folgende gemeinschaftliche Maßnahmen zur Marktregulierung getroffen werden:

— Maßnahmen zur Förderung aller Initiativen der beteiligten Berufsstände und Branchen, die geeignet sind, eine bessere Organisation der Erzeugung, der Verarbeitung und des Absatzes in die Wege zu leiten;

— Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse;

— Maßnahmen im Hinblick auf die Aufstellung kurz- oder langfristiger Voraussagen durch Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel;

— Maßnahmen für eine erleichterte Feststellung der Marktpreisentwicklung.

Die allgemeinen Vorschriften für die Maßnahmen zur Regulierung des Marktes werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassen.

2. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse können Qualitäts-, Größen- und Verpackungsnormen festgelegt werden; diese Normen können insbesondere die Einteilung nach Gewichts- und Güteklassen, die Verpackung und Aufmachung sowie die Kennzeichnung betreffen.

Nach Erlaß der Normen dürfen die betreffenden Erzeugnisse nur dann feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorbehaltlich gewisser Ausnahmen diesen Normen entsprechen.

Die Normen sowie die allgemeinen Vorschriften für ihre Anwendung einschließlich der im vorstehenden Unterabsatz genannten Ausnahmen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassen.

Artikel 3

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird eine Abschöpfung erhoben, die jeweils für einen Zeitraum von 3 Monaten (Vierteljahr) im voraus nach dem Verfahren des Artikels 16 festgesetzt wird.

Artikel 4

1. Die Abschöpfung für Eier setzt sich wie folgt zusammen:

a) Aus einem Teilbetrag in Höhe des Futterkostenunterschieds, der sich aus dem Unterschied zwischen den Werten der Futterration in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits ergibt.

   Der Wert der Futterration ist der Preis der für die Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale in der Gemeinschaft erforderlichen Futtergetreidemenge.

   Die Futtergetreidepreise in der Gemeinschaft werden einmal jährlich mittels der Schwellenpreise dieser Getreidearten und ihrer monatlichen Zuschläge für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von 12 Monaten ermittelt. Die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt werden vierteljährlich auf der Grundlage eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Vierteljahr, währenddessen der Teilbetrag errechnet wird, ermittelt. Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur dann

Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt worden ist.

b) Aus einem Teilbetrag in Höhe von 7 v. H. des Durchschnitts der während der vier Vierteljahre vor dem 1. Mai eines jeden Jahres geltenden Einschleusungspreise. Dieser Teilbetrag wird einmal jährlich für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von 12 Monaten festgesetzt.

2. Die Abschöpfung für Bruteier wird nach der gleichen Methode errechnet wie die Abschöpfung für Eier in der Schale. Der Wert der Futterration ist jedoch der Preis, der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier in der Gemeinschaft erforderlichen Futtergetreidemenge; als Einschleusungspreis gilt der Einschleusungspreis für Bruteier.

3. Der Rat, auf Vorschlag der Kommission und nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages,

— bestimmt die Futterration für die Erzeugung von Eiern in der Schale und die Futterration für die Erzeugung von Bruteiern;

— erläßt die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 5

1. Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse wird von der Abschöpfung auf Eier in der Schale abgeleitet; dabei wird berücksichtigt:

— bei ganzen Erzeugnissen die zur Herstellung von einem Kilogramm dieser Erzeugnisse verwendete Menge von Eiern in der Schale;

— bei getrennten Erzeugnissen die zur Herstellung von einem Kilogramm dieser Erzeugnisse verwendete Menge von Eiern in der Schale sowie das durchschnittliche Verhältnis zwischen dem Handelswert der Eibestandteile.

2. Die Koeffizienten, die das in Absatz 1 genannte Verhältnis ausdrücken, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgesetzt.

Artikel 6

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und zu Marktstörungen führt oder zu führen droht, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die allgemeinen Vorschriften für die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 7

1. Nach dem Verfahren des Artikels 16 werden für jedes Vierteljahr im voraus Einschleusungspreise festgesetzt.

2. Der Einschleusungspreis für Eier in der Schale wird festgesetzt unter Berücksichtigung:

a) des Wertes der für die Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt,

b) eines Pauschbetrages, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten enthält.

Der Wert der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt wird vierteljährlich auf der Grundlage eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Vierteljahr, währenddessen der Einschleusungspreis festgesetzt wird, ermittelt. Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur dann Rechnung getragen, wenn der Wert der unter Buchstabe a) genannten Menge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorhergehende Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist.

3. Der Einschleusungspreis für Bruteier wird nach der gleichen Methode berechnet wie der Einschleusungspreis für Eier in der Schale; als Wert der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt gilt jedoch der Preis der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier in dritten Ländern erforderlichen Menge.

4. Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Erzeugnisse werden mittels der für diese Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz 2 festgesetzten Koeffizienten unter Berücksichtigung eines nach dem Verfahren des Artikels 16 festgesetzten Pauschbetrages für die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten vom Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel abgeleitet.

5. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Artikel 8

1. Fällt der Angebotspreis frei Grenze unter den Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses, so wird die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis entspricht.

2. Die Abschöpfung wird jedoch gegenüber dritten Ländern, die bereit und in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet nicht unter dem Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird, nicht um den Zusatzbetrag erhöht.

3. Der Angebotspreis frei Grenze wird für alle Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt.

Erfolgen jedoch aus einem oder mehreren dritten Ländern Ausfuhren zu außergewöhnlich niedrigen Preisen, die unter den von anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so wird ein zweiter Angebotspreis frei Grenze für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern bestimmt.

4. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen.

Nach demselben Verfahren werden gegebenenfalls die Zusatzbeträge festgesetzt.

Artikel 9

1. Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse in unverarbeitetem Zustand oder in Form von Eieralbumin [Tarifnummer ex 35.02 ex A II ex a) des Gemeinsamen Zolltarifs] auf der Grundlage der Notierungen oder Preise für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse auf dem Weltmarkt zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

2. Die Erstattung wird für die Gemeinschaft auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt. Sie kann je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

3. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die allgemeinen Vorschriften für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

4. Die Erstattungsbeträge werden in regelmäßigen Abständen nach dem Verfahren des Artikels 16 festgesetzt. Erforderlichenfalls kann die Kommission sie zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus ändern.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

Artikel 10

1. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 genannte Erzeugnisse die Inanspruchnahme der Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr gegenüber dritten Ländern untersagen.

2. Nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren werden die Regeln für den aktiven Veredlungsverkehr festgelegt, und zwar hinsichtlich:

a) des Höchstausbeutesatzes für die Bestimmung der Menge der zur Herstellung der verarbeiteten und ausgeführten Waren verwendeten, in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse;

b) der Ermittlung der Menge der verarbeiteten Erzeugnisse, die den im freien Verkehr befindlichen verarbeiteten Waren entspricht, im Hinblick auf die Anwendung der Abschöpfung.

3. Als Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen, die die Bedingungen festlegen, unter denen in der Gemeinschaft Erzeugnisse aus dritten Ländern verarbeitet werden, auf die die zu erhebenden Abschöpfungen nicht erhoben werden und die zur Herstellung der für die Ausfuhr bestimmten Waren erforderlich sind.

Artikel 11

1. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Abschöpfungen treten an die Stelle der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs.

2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossener abweichender Bestimmungen sind untersagt:

— die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle;

— die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich der Bestimmungen des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg.

Artikel 12

1. Wird der Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung aufhört.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest.

2. Tritt die in Absatz 1 bezeichnete Situation ein, so legt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen fest; diese werden den Mitgliedstaaten notifiziert und sind sofort vollziehbar. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaates befaßt worden, so trifft sie innerhalb von vier Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags eine Entscheidung hierüber.

3. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit der Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung befassen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Be-

rücksichtigung des Absatzes 1 nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages ändern oder aufheben.

Artikel 13

1. Im Binnenhandel der Gemeinschaft sind untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

— mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich der Bestimmungen des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg;

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

2. Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung irgendwelche Erzeugnisse verwendet worden sind, welche die in den Artikeln 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages genannten Bedingungen nicht erfüllen.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die internen Ratsbeziehungen, die in den Genossenschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen gelten, behindern die Mitgliedstaaten in keiner Weise Käufer und Verkäufer bei der freien Wahl ihrer Vertragspartner.

Artikel 14

Die Einzelheiten über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben zu machen, werden nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.

Artikel 15

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 16

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommisison erläßt Maßnahmen, die sofort vollziehbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 17

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die der Vorsitzende ihm von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 18

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung des Artikels 16.

Artikel 19

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 20

Der in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehene Zusatzbetrag gilt als Abschöpfung gegenüber dritten Ländern im Sinne des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung Nr. 130/66/EWG vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]).

Artikel 21

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die notwendigen Maßnahmen für den Fall treffen, daß Italien Artikel 21 der Verordnung Nr.   (über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide) in Anspruch nimmt.

Artikel 22

1. Der Abschöpfungsbetrag und der Einschleusungspreis werden erstmalig für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1967 festgesetzt.

2. Bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrags für Bruteier beträgt der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Teilbetrag für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 31. Juli 1968 7 v. H. des für die Zeit

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 165 vom 21. September 1966, S. 2965/66

vom 1. Juli 1967 bis zum 31. Oktober 1967 geltenden Einschleusungspreises für Bruteier.

3. Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 21 eingeführten Regelung zu der Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, insbesondere für den Fall, daß die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen. Sie sind bis spätestens 31. Juli 1968 anwendbar.

Artikel 23

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1967 angewendet; die in Artikel 22 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen können jedoch schon ab [1]) angewendet werden.

Die Verordnung Nr. 21 wird mit Wirkung am 1. Juli 1967 aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Datum, das dem 20. Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung entspricht

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Zweckmäßigkeit gemeinschaftlicher Interventionsmaßnahmen auf den Eier- und Geflügelfleischmärkten

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

Bei der Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier und Geflügelfleisch entschied sich der Rat im Jahre 1962 für eine gemeinsame Politik, die auf einer Regelung des gesamten Wettbewerbs in diesem Sektor sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch gegenüber den dritten Ländern durch das System der Abschöpfungen und Einschleusungspreise beruht. Auf den Binnenmärkten sind Produktion und Handel an keinerlei Vorschriften gebunden, die den Mechanismus von Angebot und Nachfrage unmittelbar beeinflussen könnten.

Bei der Ausdehnung der gemeinsamen Agrarpolitik auf andere Sektoren der Landwirtschaft im Laufe der folgenden Jahre stand der Rat vor der Frage, ob das bestehende System nicht durch Maßnahmen zur direkteren Regelung von Produktion und Handel ergänzt werden müßte, und so forderte er die Kommission auf seiner Tagung vom 12. bis 15. Dezember 1964 auf, sich vor Ablauf der Übergangszeit über die Zweckmäßigkeit gemeinschaftlicher Interventionsmaßnahmen auf dem Eier- und Geflügelmarkt zu äußern.

Anläßlich der Vorlage der Verordnungsvorschläge über die gemeinsame Marktorganisation für Eier und Geflügelfleisch in der Endphase des Gemeinsamen Marktes unterbreitet die Kommission nun dem Rat die nachstehenden Erwägungen.

Das Ziel einer Stützung der Produktions- und Preisstabilität im Hinblick auf eine gesteigerte Rentabilität der Produktionsfaktoren und der Einkommen in der Landwirtschaft kann u. a. durch eine Intervention erreicht werden.

Sie ist eine von mehreren Möglichkeiten der Agrarpolitik, von denen im allgemeinen bei Erzeugnissen Gebrauch gemacht wird, die eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

— Erzeugnisse, deren Produktionsvolumen sich in kurzer Zeit nicht wesentlich ändert, oder die nicht kurzfristig durch andere Erzeugnisse ersetzt werden;

— Erzeugnisse, deren Anbau durch die gegebenen Bodenverhältnisse bedingt oder zur Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens notwendig ist;

— Erzeugnisse, deren Produktion mit festen Kosten in bedeutender Höhe verbunden ist, wie z. B. Kapitalzinsen und Investitionen in Gebäude und Material, die eine Beibehaltung der Produktion erforderlich machen. In gewissem Sinn könnten auch die Lohnkosten als feste Kosten angesehen werden.

Ein wesentliches Merkmal der Geflügelzucht ist ihre völlige Unabhängigkeit von Grund und Boden. Die Masthähnchenzucht hat immer mehr industrielle Formen angenommen, und die Mastbetriebe beteiligen sich gemeinsam mit Schlachthöfen, Eintagskükenzüchter und Mischfutterherstellern an organisierten Produktionseinrichtungen. Auch auf dem Sektor Eier wird die Tendenz zur Konzentration auf dem Gebiet der Produktion, der Erfassung und der Vermarktung immer deutlicher.

Dieser Prozeß der Umstrukturierung und Anpassung an moderne Produktions- und Vermarktungsmethoden ist an sich positiv. Interventionen auf dem Markt, womöglich mit der Festsetzung von Referenz- oder Ausrichtungspreisen verbunden, wirken sich im allgemeinen hemmend auf diesen Prozeß aus, und es besteht die Gefahr, daß sie die Produktion in nicht-landwirtschaftlichen Betrieben mit beträchtlichen finanziellen Möglichkeiten zum Nachteil der landwirtschaftlichen Erzeuger fördern. Dieses besondere Problem der landwirtschaftlichen und der nichtlandwirtschaftlichen Erzeugung muß aus der Perspektive der Gesamtordnung der Landwirtschaft gesehen werden und läßt sich nicht durch Interventionen auf dem Markt lösen.

Die Anpassung des Produktionsvolumens an die Nachfrage erfolgt verhältnismäßig reibungslos durch das Spiel von Angebot und Nachfrage, da der Produktions- und Wachstumszyklus in verhältnismäßig raschem Wechsel abläuft, was sich aus Struktur und Methode von Produktion und Vermarktung dieser Erzeugnisse ergibt.

Dieser rasche Wechsel hat zur Folge, daß schlechte Preise bereits durch die Auswirkungen des Produktionsprozesses selbst wieder steigen, bevor der Interventionsmechanismus durch den Abzug einer gewissen Erzeugnismenge vom Markt zu positiven Ergebnissen führen kann.

Innerhalb der Produktionskosten ist der Anteil der veränderlichen Kosten besonders hoch. Zählt man zu den Futterkosten (70 v. H. bei Eiern und 60 v. H. bei Geflügel) noch die Kosten des Eintagskükens (4 v. H. im ersten Falle und 20 v. H. im zweiten Falle), so ergibt sich, daß die veränderlichen Kosten 47 bis 80 v. H. der Gesamtkosten ausmachen.

Die oben erwähnte Anpassung der Produktion an die Nachfrage durch eine verhältnismäßig geringe Einschränkung der Produktion in kritischen Situationen wirkt sich in diesem Sektor wegen der besonderen Struktur der Produktionskosten weniger spürbar aus als in vielen anderen landwirtschaftlichen Sektoren.

Eine Einschränkung der Produktion trägt nämlich zur Senkung der veränderlichen Kosten bei, wobei die festen Kosten unverändert bleiben.

Der hohe Anteil der veränderlichen Kosten ist im übrigen mit ein Grund für die kurzfristigen Preis- und Produktionsschwankungen, und es fragt sich, ob Interventionen auf dem Markt eine merkliche Verringerung dieser Schwankungen bewirken könnten.

Die Preisschwankungen führen zeitweilig zum Entstehen einer verhältnismäßig großen Spanne zwischen Preisen und Produktionskosten. Die Produktions- und Absatzschwierigkeiten, die sich daraus für die Unternehmer ergeben, sind namentlich im Bereich der Produktion, aber auch in demjenigen der Verarbeitung und Vermarktung zweifelsohne die Folge eines noch mangelhaften strukturellen Gleichgewichts. Hier geht es um das Problem der Umstrukturierung dieses gesamten Produktionsbereichs, um die Erfordernisse der modernen Technik mit den Notwendigkeiten des Absatzes dieser Erzeugnisse zu vereinbaren.

Diese Feststellung trifft auch auf den Eiersektor zu, gilt aber in erster Linie für den Sektor Geflügelfleisch, in dem noch große und kleine, private und genossenschaftlich organisierte Produktionseinheiten, die in diesen neuen und Erfolg versprechenden Produktionszweig eingestiegen sind, nebeneinander bestehen. In den meisten Fällen ist festzustellen, daß die geeignetste Form des Zusammenschlusses der einzelnen Glieder dieser Produktionskette noch nicht gefunden wurde. Das hat zur Folge, daß die Erzeuger oft nicht an einer die Absatzmöglichkeiten berücksichtigenden Produktionsplanung interessiert oder gar nicht an eine solche gebunden sind.

Der Sanierungsprozeß ist bereits im Gange. Es gilt, schwierige Probleme zu lösen: genossenschaftliche Zusammenarbeit, landwirtschaftliches Kreditwesen usw. Es ist kaum denkbar, daß Interventionen auf dem Markt zur Förderung dieses Sanierungsprozesses beitragen könnten.

Auf Grund dieser Erwägungen ist die Kommission der Ansicht, daß Interventionen auf dem Eier- und Geflügelfleischmarkt nicht wünschenswert sind. Sie hält es vielmehr für nötig, nach Möglichkeiten einer besseren Regulierung der Produktions- und Preisentwicklung zu suchen. Aus diesem Grund hat sie in Artikel 2 der Verordnungsvorschläge für diese zwei Sektoren allgemeine Maßnahmen zur Förderung einer solchen Regulierung vorgesehen.